



Brüssel, den 20. Juni 2022
(OR. en)

10422/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0201(NLE)**

**TRANS 408
RELEX 834**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juni 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 309 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2022) 309 final**.

Anl.: **COM(2022) 309 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.6.2022
COM(2022) 309 final

2022/0201 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Kommission hat am 16. Juni 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr vorgelegt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll der Abschluss des Abkommens im Namen der Europäischen Union genehmigt werden.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat den Güterverkehr aus der Republik Moldau stark erschwert. Moldauische Betreiber müssen Alternativen zum Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Ukraine finden, der bisher der einzige Weg war, um die Drittlandsmärkte östlich der Ukraine zu erreichen. Da die Ukraine nicht durchquert werden kann, ist die Erfüllung langfristiger Verträge über die Lieferung von Waren (insbesondere landwirtschaftlichen Erzeugnissen) zwischen moldauischen Betreibern und ihren Handelspartnern in der östlichen Region gefährdet. Gleichzeitig müssen die Betreiber nun möglicherweise nach anderen Geschäftspartnern suchen und dazu den bilateralen Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausweiten.

Der Güterkraftverkehr zwischen der Union und der Republik Moldau unterliegt derzeit zwei Hauptmechanismen, nämlich einerseits bilateralen Verkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Moldau und andererseits Genehmigungen, die im Rahmen des multilateralen Kontingentsystems der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (Conférence Européenne des Ministres des Transports, ECMT) im Weltverkehrsforum erteilt wurden. Beide Mechanismen sehen für die Güterkraftverkehrsunternehmen beider Seiten Kontingentregelungen für den Transitverkehr und den bilateralen Handel vor.

Moldauische Betreiber müssten daher den Transitverkehr durch die Europäische Union und die bilaterale Beförderung im Straßenverkehr mit der Europäischen Union ausweiten. Dies würde auch dazu beitragen, die moldauische Gesellschaft und Wirtschaft zu unterstützen, die von dem russischen Angriffskrieg stark betroffen ist und vorläufig mehr als 350 000 aus der Ukraine geflüchtete Menschen aufgenommen hat, die sich auf dem Weg in andere Länder befinden. Durch die verstärkte Nutzung des Güterkraftverkehrs im Vergleich zu normalen Zeiten würden die in den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Moldau festgelegten und über die ECMT im Rahmen des Weltverkehrsforums gewährten Kontingente jedoch sehr wahrscheinlich überschritten.

Das Abkommen über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau würde daher die bestehenden bilateralen Verkehrsabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Moldau ersetzen und die Nutzung alternativer Straßenverkehrsstrecken für die Betreiber erleichtern, da der bilaterale Betrieb und der Transitverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien liberalisiert würde.

Es ist daher angezeigt, ein Abkommen zur Liberalisierung der Beförderung von Gütern im Straßenverkehr zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau für den bilateralen Betrieb und den Transitverkehr zu schließen. Dieses Abkommen sollte befristet sein, jedoch verlängert werden können.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieses Abkommen steht im Einklang mit der derzeitigen Politik der EU im Bereich der Außenbeziehungen mit der Republik Moldau. Die Regierung der Republik Moldau hat ein solches Abkommen als Dringlichkeitsmaßnahme beantragt.

Das Abkommen über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr mit der Republik Moldau würde auch mit dem Assoziierungsabkommen¹ im Einklang stehen, da in dessen Artikel 82 zur Zusammenarbeit aufgefordert wird, um den Warenverkehr und den Verkehrsfluss zwischen der Republik Moldau, der EU und Drittländern in der Region durch den Abbau administrativer, technischer und sonstiger Hindernisse zu verbessern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit dessen Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Das Abkommen ist das wirksamste Instrument zur Stärkung der Straßenverkehrsbeziehungen zwischen der EU und der Republik Moldau, da die Notwendigkeit von Kontingenten und Genehmigungen gemäß bilateralem Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Moldau entfällt.

Das Abkommen ist weder für die Behörden der Mitgliedstaaten noch für die Branche im Vergleich zur derzeitigen Situation mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand oder einer zusätzlichen finanziellen Belastung verbunden. Der Verwaltungsaufwand verringert sich im Gegenteil sowohl für die Branche als auch für die Mitgliedstaaten. Insbesondere entfällt für EU-Verkehrsunternehmer die Notwendigkeit von Verkehrsgenehmigungen in Bezug auf die angegebenen Kategorien von Verkehrsrechten (Transit- und bilaterale Rechte), wodurch sich der Aufwand für die EU-Verkehrsbranche sowie für die Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Verwaltungsformalitäten für die Ausstellung und den Druck solcher Genehmigungen verringert.

- **Wahl des Instruments**

Internationales Abkommen.

¹ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, unterzeichnet am 27. Juni 2014 (ABl. L 260 vom 30.10.2014, S. 4).

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Dieses Abkommen umfasst in den Artikeln 5 und 6 einen Überprüfungsmechanismus zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Verlängerung und deren Dauer. Dazu ist in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 festgelegt, dass der Gemischte Ausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen wird.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 wird das Abkommen im Namen der Union genehmigt.

Nach Artikel 2 nimmt die Kommission die erforderliche Notifizierung vor, um die Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung an das Abkommen auszudrücken.

Artikel 3 betrifft das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Beschlusses.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wurde im Einklang mit dem Beschluss XXXX/XX des Rates vorbehaltlich seines späteren Abschlusses am XX unterzeichnet.
- (2) Angesichts der erheblichen Störungen, mit denen der Verkehrssektor in der Republik Moldau aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine konfrontiert ist, müssen moldauische Betreiber alternative Transitstrecken für den Straßenverkehr durch die Europäische Union und neue Märkte für die Ausfuhr ihrer Waren finden.
- (3) Da die durch das multilaterale Kontingentsystem der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (Conférence Européenne des Ministres des Transports, ECMT) im Rahmen des Weltverkehrsforums erteilten Genehmigungen und die bestehenden bilateralen Abkommen mit der Republik Moldau den moldauischen Güterkraftverkehrsunternehmen nicht die nötige Flexibilität bieten, um ihren Betrieb durch die und mit der Europäischen Union auszuweiten und vorauszuplanen, ist es von entscheidender Bedeutung, den Güterkraftverkehr sowohl für den bilateralen Betrieb als auch für den Transitverkehr zu liberalisieren.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die in Artikel 12 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Union vor, um die Zustimmung der Europäischen Union zur Bindung an dieses Abkommen auszudrücken.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*